



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Vollzug des Thüringer Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Der Bürgermeister der Gemeinde Harth-Pöllnitz hat mit Schreiben vom 2. Februar 2007 an den Gewässerunterhaltungsverband „Elstertal“ folgendes mitgeteilt: „Die Kündigung der Mitgliedschaft im GUV-Elstertal wird hiermit rechtsverbindlich, rückwirkend auf den Tag der Gründung erklärt“

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Harth-Pöllnitz nach § 38 Abs. 5 ThürKGG vom 02.02.2007 im Gewässerunterhaltungsverband „Elstertal“ wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Greiz den 22.03.2006

gez.

Martina Schweinsburg

Landrätin

### 1. Änderungssatzung

#### zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) beschließt die Verbandsversammlung des GUV Elstertal auf ihrer Sitzung vom 28.02.2007 folgende Satzung:

#### § 1 Inhalt

- (1) Der bisherige § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:  
Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Köstritz, Münchenbernsdorf und Weida, sowie die Gemeinden Hohenölsen, Hundhaupten, Kraftsdorf, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Wünschendorf und Zedlitz.
- (2) Der bisherige § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:  
Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde ortsüblichen Form vorgenommen.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GUV Elstertal

Münchenbernsdorf, den 01.03.2007

Höfer

Verbandsvorsitzender

### Verordnung des Landkreises Greiz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541) erlässt der Landkreis Greiz folgende Verordnung:

#### § 1 Ausflugsorte

Als Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr werden im Landkreis Greiz bestimmt:

1. Stadt Bad Köstritz ; Stadtgebiet ohne Ortsteile
2. Stadt Berga/Elster, Stadtgebiet ohne Ortsteile
3. Stadt Greiz, Stadtgebiet ohne Ortsteile
4. Stadt Ronneburg, Stadtgebiet ohne Ortsteile
5. Stadt Weida, Stadtgebiet ohne Ortsteile
6. Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtgebiet ohne Ortsteile

#### § 2

#### Inhalt und Umfang der Ausnahmeregelung

- (1) In den in § 1 bestimmten Ausflugsorten dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf und für den Verkauf von Waren, die für die o. g. Orte kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen in einem Zeitrahmen von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr für die Dauer von maximal 6 zusammenhängenden Stunden für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.
- (2) Von der Ausnahmeregelung des Abs. 1 sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag ausgenommen. Die bestimmten Verkaufsstellen sind an diesen stillen Feiertagen geschlossen zu halten.
- (3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, wird der zur Verfügung stehende Zeitrahmen für die Öffnung bestimmter Verkaufsstellen auf 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (4) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyellenartikel, Träger von Bild und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheeken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.  
Die Aufzählung ist abschließend.
- (5) Das Warensortiment der Verkaufsstellen muss durch Reisebedarfsartikel bzw. ortskennzeichnende Waren (Souvenirs) geprägt sein. Das begünstigte Warensortiment darf also nicht nur untergeordnete Bedeutung im Gesamtwarensortiment der Verkaufsstelle haben.
- (6) Die selbst gewählte zusammenhängende Sonntagsöffnungszeit ist durch den Unternehmer verbindlich am Eingang zur Verkaufsstelle bekanntzumachen (Öffnungszeitenaushang).
- (7) Die übrigen Vorschriften des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 3

#### Ordnungswidrigkeitenklausel

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere über:

1. den besonderen Zeitrahmen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3)
2. die maximale Öffnungsdauer innerhalb des Rahmens (§ 2 Abs. 1),
3. den zum Verkauf erlaubten Warenumfang (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und Abs. 5)
4. den vorgeschriebenen Öffnungszeitenaushang (§ 2 Abs. 6)

wird insoweit auf die Bußgeldbestimmungen des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes verwiesen.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 19. 02. 2007

Dienstsiegel

Martina Schweinsburg  
Landrätin



**Vollzug des Staatsvertrags zum Lotteriewesen  
in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag)  
vom 18. Dezember 2003 (GVBl. S. 333) und  
des Thüringer Ausführungsgesetzes  
zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen  
in Deutschland (ThürLottStVAG)  
vom 03. Februar 2006 (GVBl. S. 33)**

**Erlass einer allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung  
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen durch  
das Thüringer Landesverwaltungsamt**

Bereits über Jahre werden durch Vereine und kirchliche Institutionen im Landkreisgebiet Tombolas oder andere Ausspielungen zu Vereins-, Dorf- und Kirchenfesten veranstaltet. Die Durchführung bedarf einer entsprechenden behördlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Greiz. Mit Beginn dieses Jahres, also am 01.01.2007, hat sich im Rahmen des Lotterierechts jedoch eine Neuerung ergeben. Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde eine allgemeine Erlaubnis für alle Lotterien und Ausspielungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen, erteilt:

1. Die Lotterie/Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet des Landkreises Greiz hinaus erstrecken.
2. Bei der Lotterie/Ausspielung muss mindestens ein Reinertrag in Höhe von 30% des Spielkapitals (=Einnahmen aus dem Losverkauf) erwirtschaftet werden und die Summe des Geldwertes der Sachpreise muss mindestens 25 % des Spielkapitals betragen.
3. Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Die insgesamt durch den Verkauf der Lose eingenommene Geldsumme darf den Wert von 20.000 Euro nicht übersteigen.
5. Der Losverkauf darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Lotterien/Ausspielungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen seit 01.01.2007 nicht mehr einzeln durch das Landratsamt Greiz erlaubt werden, sondern sind bereits durch die allgemeine Erlaubnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes abgedeckt. Für Lotterien/Ausspielungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, muss die zuständige Erlaubnisbehörde weiterhin eine Entscheidung im Einzelfall treffen.

**Wir weisen darauf hin, dass auch wenn eine beabsichtigte Lotterie/Ausspielung die obigen Voraussetzungen erfüllt, die Anzeige der Veranstaltung beim Landratsamt Greiz mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Lotterie/Ausspielung nicht entbehrlich ist.** Einzureichen sind, wie bisher, ein ausgefülltes Antragsformular (telefonisch zu erfragen unter 03661/876-635), die aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt, der Kostenplan (Aufstellung aller Kosten, die mit der Durchführung der Tombola verbunden sind) und der Gewinnplan (Auflistung, mit welchen Einnahmen zu rechnen ist), sowie eine Gewinnliste (Auflistung, welche Sachpreise zur Verlosung kommen sollen). Erfolgt die Anzeige nicht mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung, erfüllt dies einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, der mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Das trifft ebenfalls auf die Anzeige der Veranstaltung beim Finanzamt in Erfurt zu.

Für Lotterien/Ausspielungen, die die obigen Voraussetzungen Nr. 1 – 5 erfüllen, werden zukünftig die Auflagen der im Folgenden abgedruckten allgemeinen Erlaubnis gelten. Es bleibt dem Landratsamt Greiz jedoch ungenommen, im Einzelfall hierüber hinausgehende Auflagen zu erteilen.

**Öffentliche Bekanntmachung -  
Auslegungsverfahren bei der unteren  
Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Weiße Elster“ Greiz, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz (TA-WEG) wurden Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fern-

wasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Berga, Gemarkung Berga**

**Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
254	4	661/1
254	4	661/2
254	5	699/1
254	5	699/2
254	5	700/7
404	4	607/6
404	4	607/7
433	4	661/3
433	5	700/9
455	2	234/5
557	2	234/6
590	4	607/5
590	5	719
590	5	726
636	5	682/1
647	4	606
768	4	604/1
827	4	605
845	5	739
944	5	734/6

**Gemeinde Berga, Gemarkung Zickra**

**Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
12	1	25
17	1	24
17	3	132

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Caselwitz**

**Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
58	4	207
59	4	206
140	1	21/3
147	4	216
148	4	219
153	4	213
154	4	220
157	4	217
158	4	222
159	4	215
160	4	214
166	4	218
184	4	221

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Irchwitz**

**Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
777	14	1071/2
1414	14	1070/2



## Greiz

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Pohlitz**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
432	20	802
432	20	804/1
507	6	406/19
507	21	472/10
610	6	406/48

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Raasdorf**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	2	22/3

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Rothenthal**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
60	2	88

**Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Naitschau**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
55	8	353/4
115	8	359/2
116	8	359/3
122	8	360/3
140	8	357/2
154	2	122/1
154	2	131/2
174	8	354/3
174	8	355/2
174	8	355/3
182	8	353/5
182	8	354/9
183	8	354/5

**Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Welsdorf**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	4	172
7	4	171
13	4	198/2
48	4	177
76	4	178/1

**Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Mohlsdorf**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
5	2	29/1
125	2	29/2
135	2	28/3
135	2	28/7

**Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Kahmer**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
26	1	21/1
66	6	146
77	1	20
123	1	19/1

**Gemeinde Teichwolframsdorf, Gemarkung Teichwolframsdorf**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
531	3	292/6
531	3	292/7
532	3	292/9
532	3	292/12
560	3	302/1
564	3	298/1
601	3	292/8
601	3	292/10
601	3	298/2

**Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Hohndorf**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
22	11	611

**Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Wildetaube**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
38	3	130/1
124	3	131/2

**Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Wittchendorf**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
70	2	182

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Irchwitz**

Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
458	5	538

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anla-



gen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

## Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz

**Informationen für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2006 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung**

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen** (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

**Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2006 bis zum 31.03.2007 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Absatz 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Gelb- bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.**

**Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattung umfassend und fristgerecht nachzukommen.**

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter

[www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html](http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html)

Stichwort : Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereit gestellt.

Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen auch bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr) in den Räumen dieser Behörde Haus 2, Dr. – Scheube – Straße 6, Zimmer 201 und 205, in 07973 Greiz eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03661/ 876 609 – 611 erreicht werden.

Greiz, 2007-02-16

gez. Dr. Wonitzki  
Amtsleiter

## Amtsblätter Nr. 3 und 4/2007 erschienen

Erschienen sind die Amtsblätter Nr. 3/2007 vom und Nr. 4/2007 des Landkreises Greiz.

### Die Ausgabe 3 vom 15.03. 2007 enthält:

- Beschlüsse der 27. und 28. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14. 11. 2006;
- Beschlüsse der 21. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.12.2006;
- einen Beschluss der 8. und 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.10.2006 und 13.12.2006;
- die öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde - Thür. Fernwasserversorgung;
- die öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde - Gemeindewerke „Oberes Sprottental“

### Das Amtsblatt Nr. 4. vom 27. März 2007 enthält:

- die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis;
- Auslobung und Antrag zum Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz;
- die Berichtigung zu Beschlüssen 12. Sitzung des Kreistages und 28. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses.

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17, sowie in der Straßenverkehrsbehörde Weida, Am Schafberge 5. Es kann eingesehen werden in den Gemeindeverwaltungen des Landkreises. Veröffentlicht ist es auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de).

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.